

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 102. Sitzung (22.06.1863)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 22. Juni 1863.

Anträge
 der Commission der zweiten Kammer
 zum
Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs.

Mit Bezug auf die Beschlüsse der hohen ersten Kammer.

§. 4.

Nach Beschluß der I. Kammer.

§. 23.

Ebenso.

§. 27.

Die dermalen bestehenden, von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebiets oder Theile desselben erlassenen Verordnungen bleiben, soweit im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs auf Verordnungen verwiesen und eine Aenderung derselben darin nicht enthalten ist, noch zwei Jahre lang

§. 28.

Nach Beschluß der I. Kammer.

§. 29.

Ebenso.

§. 29. a.

Nach Beschluß der I. Kammer mit folgendem Zusatz:

Wird die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten durch Geldstrafen nicht erzwungen, so finden auch die Bestimmungen des §. 29 Abs. 3 und 4 Anwendung.

§. 33.

Erhält am Ende den Zusatz:

In den vorstehenden Fällen bleibt die Zuständigkeit der für dieselben bestimmten Behörden vorbehalten.

- §. 40.
Nach Beschluß der I. Kammer.
- §. 45.
Nach dem früheren Beschlusse der II. Kammer.
- §. 48.
Nach Beschluß der I. Kammer.
- §. 49.
Nach dem früheren Beschlusse der II. Kammer.
- §. 52.
Nach Beschluß der I. Kammer.
- §. 62.
Nach dem früheren Beschlusse der II. Kammer.
- §. 76.
Nach Beschluß der I. Kammer.
- §. 82.
Ebenso.
- §. 99.
Ebenso.
- §. 100.
Ebenso.
- Eingang:
Nach Beschluß der I. Kammer.
- Legter Absatz:
Eine Geldstrafe bis zu 5 Gulden verwirkt, wer gegen bezirks- oder ortspolizeiliches Verbot einen Hund ohne wohlbefestigten Maulkorb herumlaufen läßt.
- §. 103.
Nach Beschluß der I. Kammer.
- §. 113.
Ebenso.
- §. 121.
Ebenso.
- §. 142.
Ebenso.
- §. 156.
Ebenso.